

Einwohnergemeinde Eriswil

Ausgliederung von Aufgaben

Informationsveranstaltung vom 24. März 2010

Programm

- Ausgangslage
- Grundsätzliches zur Aufgabenerfüllung
- Konkrete Ausgliederung von Aufgaben der Gemeinde Eriswil an ein gemeindeeigenes Unternehmen
- Weiteres Vorgehen / Terminplanung

Ausgangslage

- Revision der Energiegesetzgebung (Strommarktliberalisierung) stellt neue Anforderungen an die Stromversorger.
- Eine gemeindeinterne Arbeitsgruppe hat sich mit der Neuorganisation der Stromversorgung befasst. Sie ist zu folgenden Schlussfolgerungen gekommen:
 - Der politische Handlungsspielraum der Gemeinde im Bereich der Stromversorgung ist gering – die gesetzlichen und technischen Anforderungen müssen professionell bearbeitet werden.
 - Ein Verkauf der Anlagen drängt sich nicht auf und würde die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde wesentlich verringern.
 - Wenn die Stromversorgung ausgegliedert werden soll, müssen ähnliche Aufgabenbereiche zusammen mit der Stromversorgung ausgegliedert werden.

Projekt Ausgliederung

- Nachstehend zeigen wir auf:
 - Was Gemeinden bei der Ausgliederung von Aufgaben grundsätzlich beachten müssen.
 - Welche Aufgaben ausgeliebert werden sollen, damit Synergieeffekte genutzt werden können.
 - Welche Rahmenbedingungen die Gemeinde aufstellt.

Wie Gemeinden Aufgaben erfüllen

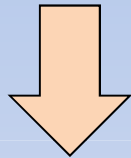
- Selber machen (wie heute)
- **Zusammen mit Partner
(eigenes Unternehmen oder Beteiligung)**
- Leistungen einkaufen (ohne Mitsprache)
- Verzicht auf die Aufgabe – Privatisierung (Verkauf der Anlagen)

GEMEINDE

Politik

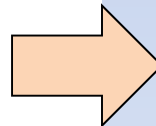
Aufgabenübertragungsreglement
Eigentümerstrategie

bestellt



Bestellung (Leistungsvertrag)

- Ziel
- Wirkung
- Rahmenbedingungen
- Entgelt



Leistung

- Ressourceneinsatz
- Organisation
- Controlling/Berichten



leistet

PRODUZENT

eigenes Unternehmen
(unabhängig der
Rechtsform)
Unternehmensstrategie

erstellt

Aufgaben, die an das Unternehmen übertragen werden

Aufgabe	Betrieb inkl. betriebsnotwendige Infrastruktur	Betrieb und gesamte Infrastruktur
Elektrizitätsversorgung		X
Wasserversorgung		X
Abwasserentsorgung		X
Betrieblicher Unterhalt Gemeindestrassen	X	
Baulicher Unterhalt Gemeindestrassen	X	
Strassenbeleuchtung	X	
Betrieb Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	X	
Unterhalt Friedhof	X	
Abfallentsorgung	X	
	Strassen, Liegenschaften bleiben bei der Gemeinde; Fahrzeuge und Maschinen gehen an das Unternehmen	Leitungen, Transformatoren, Reservoir, Maschinen usw. gehen an das Unternehmen

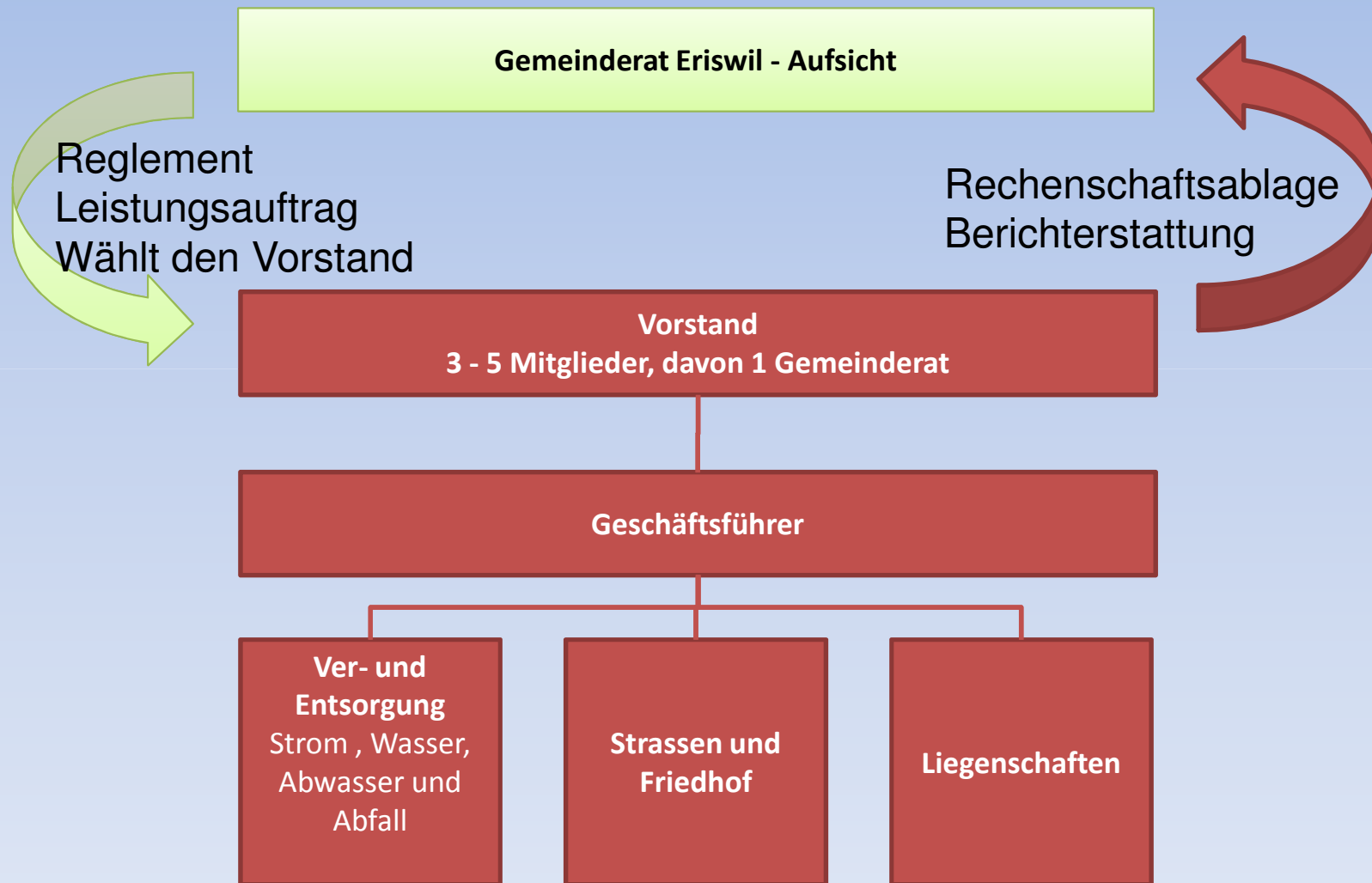
In welchen Bereichen darf das Unternehmen freiwillige Aufgaben übernehmen?

- Das Unternehmen kann gewerbliche Leistungen am Markt anbieten, die in einem engen Zusammenhang mit den ihm übertragenen Aufgaben stehen und Synergien nutzbar machen.
- Dabei soll nicht das private Gewerbe konkurrenziert werden, dem Unternehmen soll es aber ermöglicht werden, Synergien zu nutzen (z.B. bei Strassenunterhalt gleichartige Arbeiten auf angrenzenden privaten Grundstücken ausführen).

Was ist zu beachten, wenn das Unternehmen gewerbliche Leistungen anbietet?

- Gewerbliche Leistungen müssen mindestens die dem Unternehmen anfallenden Kosten decken.
- Die verrechneten Entgelte müssen marktgerecht sein.
- Quersubventionierung zwischen übertragenen Aufgaben und gewerblichen Leistungen sind nicht zulässig.

Organisation des Unternehmens



Personal

- Die heutigen Stellen gehen über (es wird kein Gemeindepersonal entlassen; soweit das Unternehmen Gemeindepersonal übernimmt, gelten die Anstellungsbedingungen der Gemeinde)
- Auch zukünftige Anstellungsbedingungen sind mit denjenigen der Gemeinde identisch.
- Der Vorstand wird wie in vergleichbaren Gemeindeunternehmen entschädigt.

Handlungsspielraum des Unternehmens bei Zusammenarbeit mit Partnern

- Das Unternehmen soll keine Kooperationen mit Dritten eingehen können.
- Das Unternehmen darf sich grundsätzlich nicht an dritten Unternehmen beteiligen (Ausnahme: wenn eine Beteiligung unabdingbar für die Erfüllung von Aufgaben ist, z.B. Stromeinkaufsgemeinschaft).
- Private Dritte können sich nicht am Unternehmen beteiligen.

Finanzielles - Kapital

- Die Infrastruktur der Ver- und Entsorgung sowie des Werkhofs werden auf das Unternehmen übertragen.
- Die Anlagen der Elektrizitätsversorgung werden neu bewertet.
- Eingangsbilanz wird später skizziert.

Finanzielles - Erträge

- Öffentliche Abgaben (Gebühren) bedingen eine Rechtsgrundlage in einem Reglement (mindestens: wer bezahlt für was; wie wird die Abgabe berechnet)
- Gewerbliche Leistungen müssen zu Marktpreisen angeboten werden

Finanzielles - Gegenseitige Leistungen

- Finanzielle Abgeltung an die Gemeinde bzw. an das Unternehmen:
 - Konzessionsabgaben (Strom): Keine, allenfalls Abgabe auf Gewinn aus Energiehandel (Höhe zu definieren).
 - Abgaben an die Gemeinde aus den übrigen Ver- und Entsorgungsbereichen sind nicht gestattet.
 - Erträge aus gewerblichen Leistungen verbleiben dem Unternehmen
 - Zins: Gewährt die Gemeinde Darlehen sind diese zu verzinsen; investiertes Eigenkapital ist nicht zu verzinsen.
 - Leistungen der Gemeinde an das Unternehmen (z.B. Buchführung) und Leistungen des Unternehmens an die Gemeinde sind lückenlos und transparent zu verrechnen.

Finanzielles – Ausgaben/Investitionen

- Das Unternehmen (Vorstand) beschliesst – nach Verhandlungen mit dem Gemeinderat über den Leistungsauftrag – sein eigenes Budget.
- Das Unternehmen (Vorstand, Leitung) beschliesst selbständig die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Investitionen (soweit für Infrastruktur zuständig).
 - Investitionen in die Ver- und Entsorgungsbereiche (z.B. Leitungen)
 - Investitionen in Fahrzeuge, Maschinen usw.

Rechenschaftsablage

- Das Unternehmen führt das Rechnungswesen bzw. legt Rechnung nach anerkannten Standards (z.B. wie Gemeinderechnung)
- Das Unternehmen informiert den Gemeinderat halbjährlich über den Geschäftsgang.
- Die Unternehmensrechnung wird von einer sachverständigen Revisionsstelle revidiert (kann diejenige der Gemeinde sein).
- Jahresrechnung und Jahresbericht werden dem Gemeinderat unterbreitet.

Rechtsform

- Das Unternehmen gehört zu 100 % der Gemeinde.
 - Es soll sich grundsätzlich nicht an Dritten beteiligen können.
 - Dritte sollen sich nicht am Unternehmen beteiligen können.
 - Das Unternehmen erfüllt nach wie vor hauptsächlich öffentliche Aufgaben.
 - Das Unternehmen wird von der Gemeinde beaufsichtigt.
 - Das Unternehmen ist der Gemeinde Rechenschaft schuldig.
- **Optimale Rechtsform ist ein gemeindeeigenes Unternehmen – eine sogenannte öffentlich-rechtliche Anstalt – gemäss Gemeindegesetz.**

Vorteile - Nachteile

Vorteile

- Zusammenfassung ähnlicher Aufgabenbereiche
- Entlastung politischer Behörden, sie nehmen über Reglemente und Leistungsvereinbarung Einfluss
- Grösserer Handlungsspielraum bei der operativen / technischen Aufgabenerfüllung
- Personal mit ähnlicher Qualifikation in einem Unternehmen (Synergien, Einsatzmöglichkeiten, bessere Stellvertretungsregelungen)

Nachteile

- Weniger Einfluss der Gemeindebehörden auf die operative Aufgabenerfüllung
- Politische Einflussmöglichkeit nur über Reglement und Vertrag
- Gemeinde und Unternehmen sind zwei Institutionen, die separat Rechnung ablegen

Wie weiter

- Orientierungsversammlung 24. März 2010
- Vernehmlassungsverfahren durch Gemeinderat (Beschluss im Gemeinderat am 25.3.201)
- Vernehmlassung bis Mitte Mai
- Erarbeiten Rechtsgrundlagen
- Bereinigung in Arbeitsgruppe
- Bereinigung im Gemeinderat
- Gemeindeversammlung (Dezember 2010)